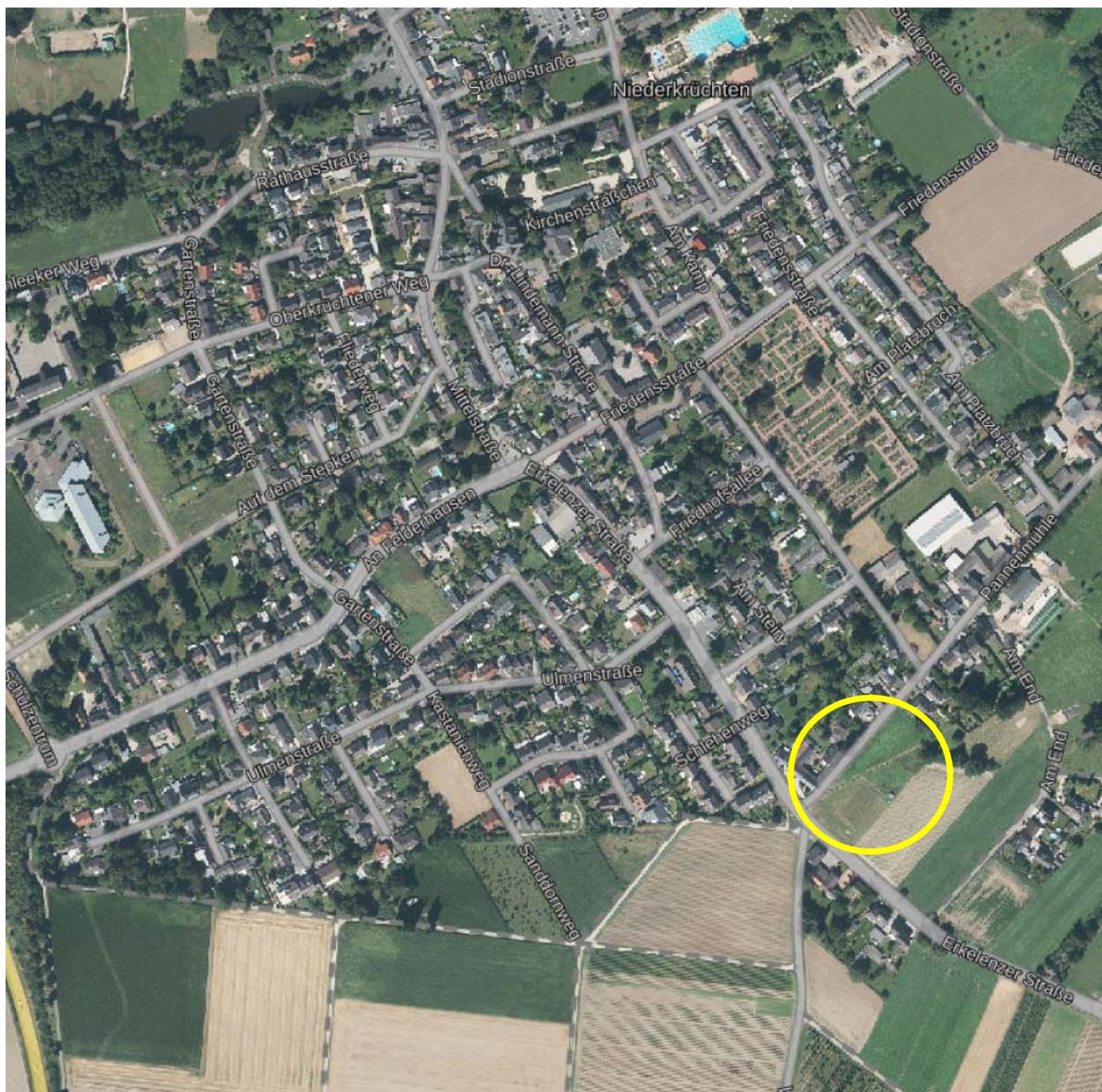


ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

für den Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“
in Niederkrüchten



(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 19.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Planungsanlass**
 - 1.2 Aufgabenstellung**

- 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET**
 - 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes**
 - 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**
 - 2.3 Planerische Grundlagen**

- 3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**
 - 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**
 - 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums**
 - 3.3 Verfahrenskritische Vorkommen**

- 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**
 - 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren**
 - 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**
 - 4.3 Zusammenfassung**

- 5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

- 6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**

Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

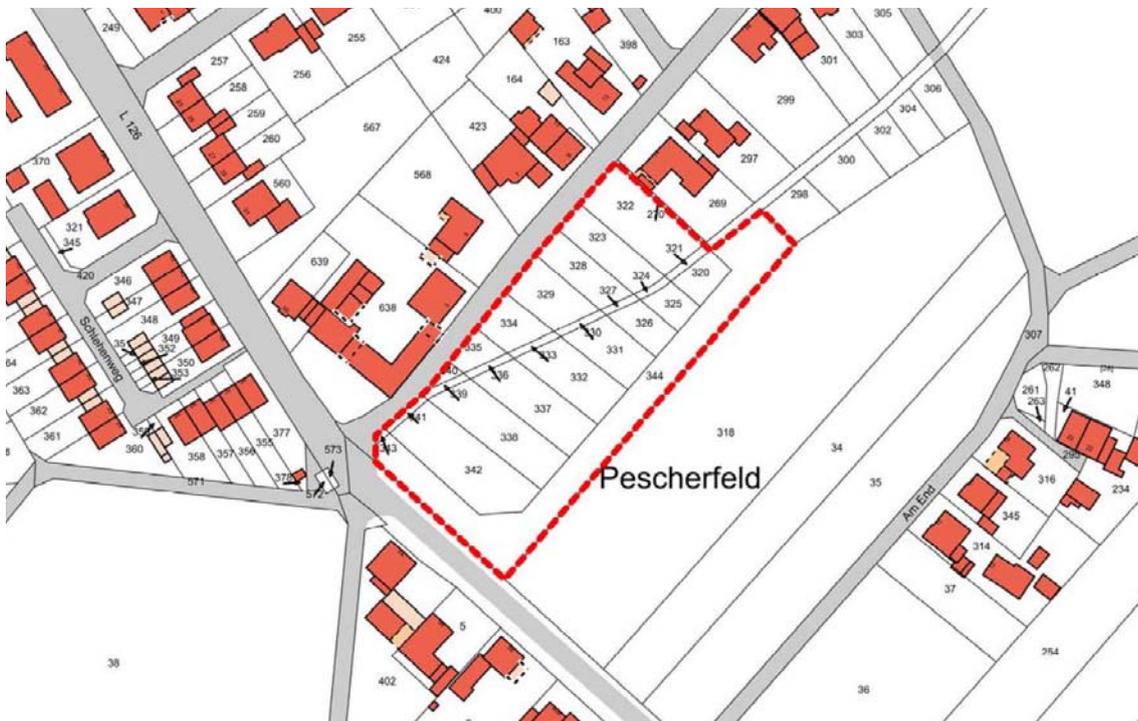
Im Kreuzungsbereich Erkelenzer Straße / Pannenmühle in Niederkrüchten sollen die ortsrandnahen Wiesenflächen in Wohnbauflächen umgewandelt werden.

Um diese Maßnahme umsetzen zu können, wird der naturferne Bestandsgraben nach Süden verlegt und naturnah ausgebaut.

Bezogen auf den Flächenanspruch ergeben sich laut der nachfolgenden Abb. 2 folgende Übersichten:

1. Flächen für Bebauung: Flurstücke 321 – 342
2. Flächen für die Umlegung und Renaturierung des Grabens: Flurstücke 344
3. Öffentliche Verkehrsfläche: Flurstück 343

Der Bebauungsplan Nie-79 „Pannenmühle“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden:

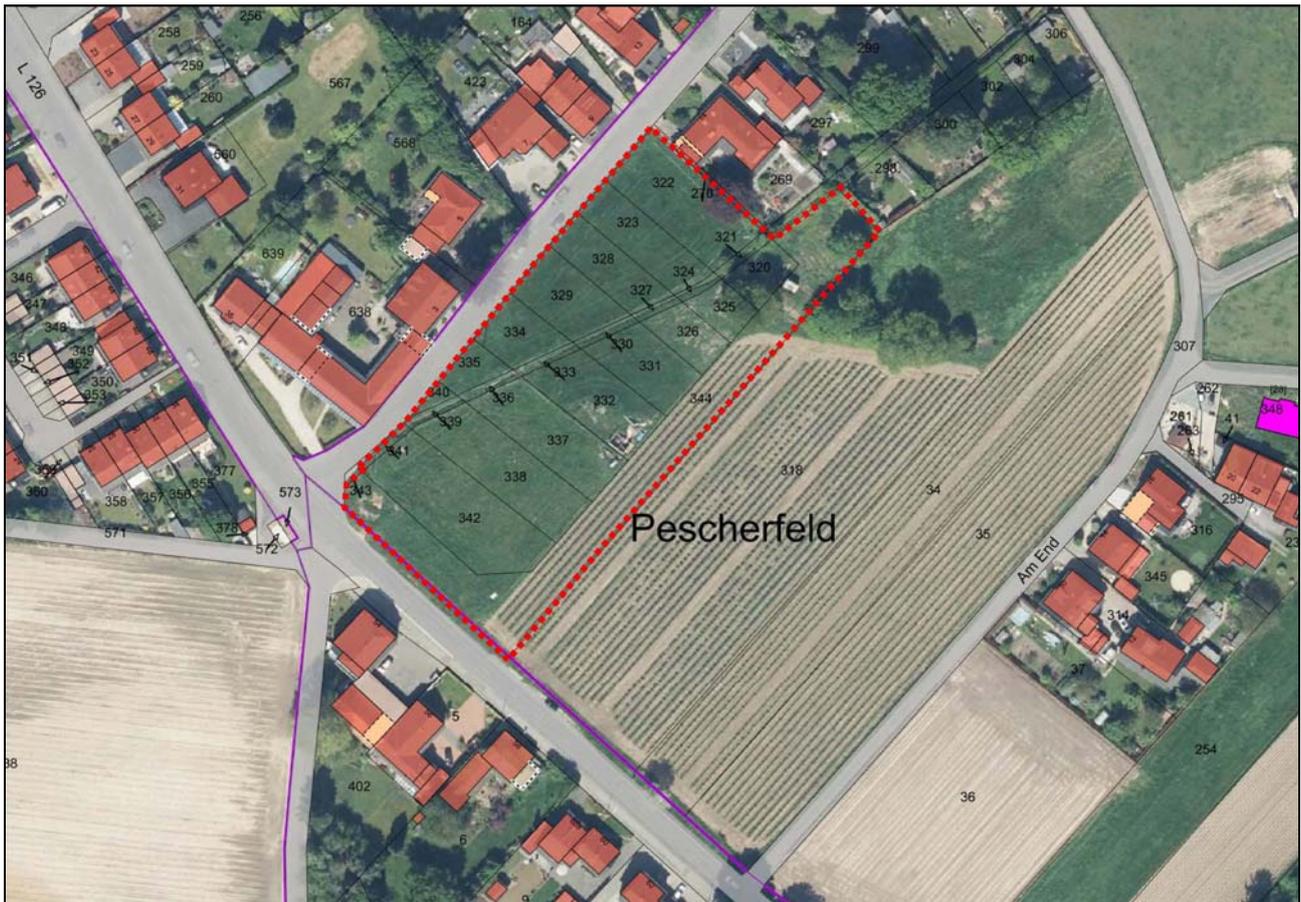


(Abb. 2: Liegenschaftskarte: Abgrenzung B-Plan Nie-79 „Pannenmühle“ mit vorhandenen Flurstücken, Gemeinde Niederkrüchten)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld der Planungsmaßnahme eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Im Rahmen der Umwandlung der Flächen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlagen für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im Februar/März/ April 2019 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) sowie den Abbildungen 2 und 3 gekennzeichnet.



(Abb. 3: Luftbild – Gemeinde Niederkrüchten)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in Niederkrüchten, unmittelbar an der Erkelenzer Straße im Kreuzungsbereich zur Pannmühle.

Angrenzend befinden sich Wohnbebauungen aus Einzel- und Doppelhäusern sowie teilweise einen landwirtschaftlichen Betrieb.

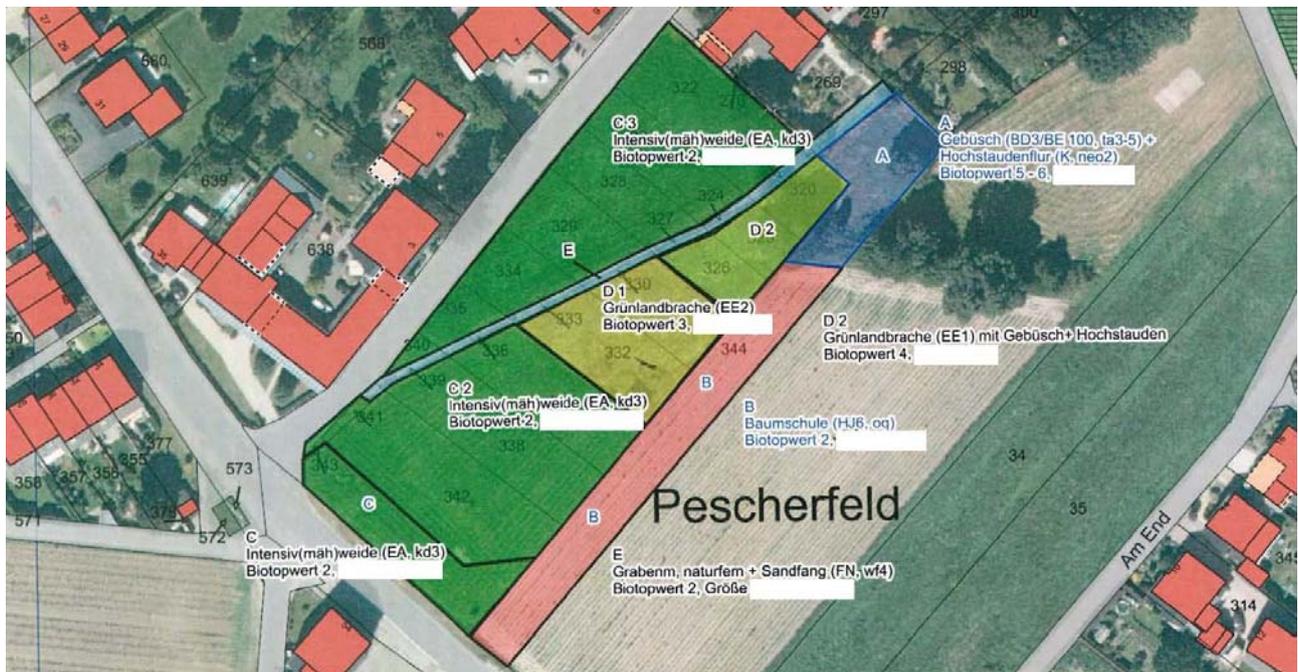
Im Rahmen der ASP I wurden die Flächen Pannmühle / Ecke Erkelenzer Straße untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Lageplan (= Abb. 2) zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von 7.914 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Nutzung nach folgenden Biotoptypen zu unterscheiden bzw. zu strukturieren (s. auch Abb. 4):

- A - Gebüsch und Gehölze aus Wildkirsche, Weide, Esche und Hasel (BD3/BE 100, ta3-5) und Hochstaudenflur (K, neo2): 510 m²
- B - Baumschule (HJ6, oq): 1.114 m²
- C, C2 + C3 - Intensiv(mäh)weide (EA, kd3): 545 m² + 1.967 m² + 2.137 = 4.649 m²
- D1 - Grünlandbrache (EE2): 820 m²
- D2 - Grünlandbrache (EE1): 532 m²
- E - Ryther Graben, naturfern und Sandfang (FN, wf4): 289 m²

Da die Gehölzarten (kleinflächig im Plangebiet; großflächig außerhalb des Plangebiets) vorwiegend der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen, haben ihre Altersstrukturen bezüglich der Habitate für faunistische Arten (Vögel und Fledermäuse) eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung.



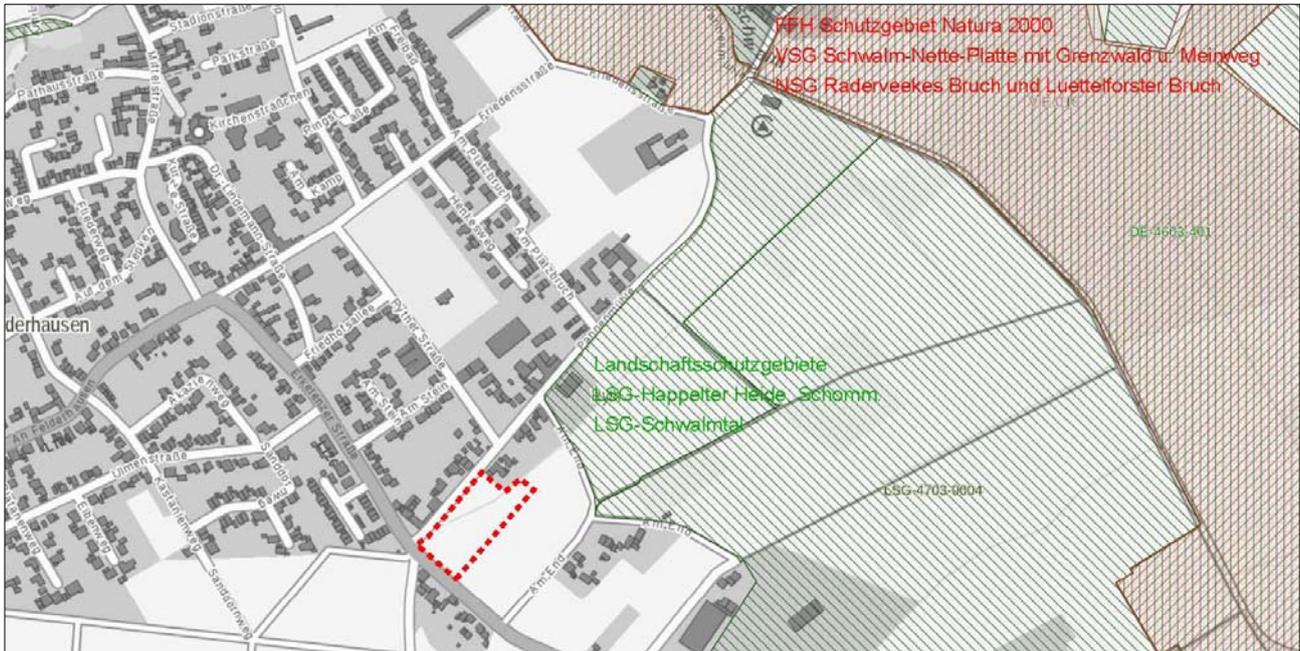
(Abb. 4: Lageplan - Aktuelle Biotoptypen Umliegung Ryther Graben – Kreis Viersen)

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine ortsrandprägende, ländliche Lage aus.

Schutzgebietsausweisungen sowie besondere Festsetzungen entsprechend einem Biotopkataster liegen nicht vor, sind aber in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Landschaftsschutzgebietsausweisungen beginnen an der Straße „Am End“ in ca. 70 m nordöstlicher Entfernung; FFH-, Natura2000- und Naturschutzgebiete befinden sich in ca. 650 – 700 m Entfernung (s. Abb. 5).



(Abb. 5: tim-online: Lage Schutzgebiete)

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblatt 4803 / 1 Wegberg herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4803/1 - Wegberg ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 8 planungsrelevanten Säugetier- sowie 33 Vogelarten und 4 Amphibienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentiell Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4803 / 1 Wegberg									
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden, Brachen									
Art	Status		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer (Her: Graben)	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,	Fettwiesen und -weiden	Brache
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere									
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRuI, Na	Na				
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	Na		Na	Na	Na
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Na	Na		Na	Na	Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	(Na)	Na	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na		Na	Na	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu, Na	Na	Na	Na	Na
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(Na)	Na	Na	Na	Na	Na
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu), Na		Na	(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na	Na	(Na)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu		FoRuI	FoRuI
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRuI			(Na)		
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)			
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Ru					
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(FoRu)			FoRu
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)	Na	(FoRu)	Na	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)		Na	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)		(FoRu), Na
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRuI		(FoRu)	FoRuI
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na		(Na)	(Na)	Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	Na	(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na	(Na)	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na		(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu)	(Na)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	(Na)	Na	Na	(Na)
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)			
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	Na	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRuI	(FoRu)	FoRu	FoRuI
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na		(Na)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(Na)	FoRu	(Na)	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu	FoRuI		(FoRu)	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)				
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	(Na)	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	Na	Na	Na
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu					
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Ru, Na					
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-					FoRu	FoRu
Amphibien									
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(Ru)	(FoRu)		FoRuI
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Ru			(Ru)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Ru)	(Ru)	(FoRu)	(Ru)	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Ru)	(Ru)	(FoRu)	(Ru)	
Erläuterung:									
<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>									
Na - Nahrungshabitat									
(Na) - potentielles Nahrungshabitat									
Ru - Ruhestätte									
RuI - Ruhestätte									
(Ru) - potentielle Ruhestätte									
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte									
(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte									
FoRuI - Fortpflanzung- und Ruhestätte									
<u>Erhaltungszustand</u>									
G - Günstiger Erhaltungszustand									
U - Unzureichender Erhaltungszustand									
S - Schlechter Erhaltungszustand									
<u>Vorkommen im Plangebiet</u>									
Mögliches Vorkommen der Art									
Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere									
Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast									
Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast									

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Die Nutzung des Untersuchungsgebiets durch Vorkommen der Fledermausarten wie Breitflügel-fledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr ist ausschließlich als Nahrungshabitat möglich. Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind keine bis gering geeignete Quartiersstrukturen im unmittelbaren Untersuchungsgebiet vorhanden.

Die angrenzenden Gebäudestrukturen der vorhandenen Hofanlage hingegen weisen mögliche artenschutzrelevante Strukturen auf.

Während der Begehungen – insbesondere bei der witterungsbestimmten, abendlichen Kontrollbegehung – wurden keine Artenvorkommen gesichtet.

Mögliche Vorkommen der gelisteten Vogelarten sind aufgrund der Gelände- und Nutzungsstrukturen zu erwarten; jedoch bei den Begehungen nicht festgestellt worden.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen, jedoch durch die nachteilige Lage inmitten der Verkehrs- und Siedlungsstrukturen eher gering sind. Somit sind wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze und Mauerreste) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Baubedingt könnte es potenziell zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Entfernung von Gehölzen und der Baufeldräumung, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen – soweit erforderlich - durchgeführt wird.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Baufeldräumung denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für das Vorkommen fehlen.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind im unmittelbaren Plangebiet nicht vorhanden, jedoch gibt es artenschutzrelevante Gehölze und Großgehölze im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für das Messtischblatt 4803/1 - Wegberg bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten als Nahrungshabitate - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr 2019 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- 24.02.2019 – 14.00 Uhr – Witterung sonnig / leicht bewölkt

Sichtbegehung des Untersuchungsraums nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Auf den intensiven und extensiven Wiesenflächen, den Gehölzflächen mit Wildkirsche, Weide, Hasel und Esche, dem Bauschulgelände sowie dem nicht wasserführenden Bachlauf wurde keinerlei Artenvorkommen – auch nicht von sog. „Allerweltsarten“ – registriert. Außerhalb des Plangebiets wurden in den angrenzenden Gehölzflächen zwei Krähen und eine Elster gesichtet; darüber hinaus ein Elsternest. Außerdem konnten keine Hinweise auf von Fledermäusen genutzte Astlöcher an Bäumen festgestellt werden.

Nach Rücksprache mit einem Anlieger (Pannmühle Nr. 3) sind in den angrenzenden Hofgebäuden Winterquartiere und Aufzuchtstätten von Fledermäusen gesichtet worden. Sie nutzen den Planungsraum als Nahrungshabitat.

Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere (Fledermäuse), noch der Vogelarten.

- 16.04.2019 – 16.45 bis 17.45 Uhr – Witterung sonnig / leicht bewölkt / warm

Wiederholte Sichtbegehung

Erneute Begehung der Wiesenflächen, der Gehölze und des Bachlaufs. Keine Brut- bzw. Nestbauvorkommen; sowohl in den Wiesen-, als auch in den Gehölzflächen. Sichtung eines Taubenpaares, zweier Sperlinge, jeweils einer Meise, eines Buchfinks und einer überfliegenden Krähe.

Ergebnis: Bestätigung des Ergebnisses der Begehung vom 24.02.2019; keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug.

- 17.04.2019 – 20.00 bis 20.20 Uhr – Witterung bewölkt

Abendbegehung

Ergebnis: Bestätigung der Ergebnisse der vorangegangenen Begehungen. Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug.

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass Vogelnestquartiere der beschriebenen Arten nicht vorhanden sind.

Durch die Begehungsdokumentation wurde ebenfalls deutlich, dass die Fledermausarten das unmittelbare Untersuchungsgebiet weder als Winter- oder Sommerquartier mit Wochenstuben, sondern ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen. Trotz vorhandener, möglicher Quartiersstrukturen durch die vorhandenen, naturnahen Gehölze wurden keine artenschutzrechtlichen, planungsrelevanten Arten festgestellt.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung der Wildgehölzgruppen
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten angetroffen.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ebenfalls ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Europäische Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, könnten dort – bedingt durch die vorhandenen Strukturen – ihre Nest- und Nahrungshabitate haben.

Bei der Begehung wurde keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten gesichtet, jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungsraum dient. Als Sommer- und Winterquartiere der Fledermausarten findet nach Befundlage keine Fledermausart geeignete Habitatstrukturen, sondern nur den Nahrungsraum. Derartige Nahrungsräume sind auch im Umfeld des Plangebiets vorhanden bzw. bleiben erhalten.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der nachteiligen Lage mit angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsstrukturen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte - z. B. durch die kleinflächigen Rodungs-, Fäll- und Erdarbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden augenscheinlich die Gehölze als mögliche Niststätten verzeichnet, jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen (Baum- und Gehölzfällungen) ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Gehölz- und Gebäudestrukturen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Gehölz- und Baumbestands - zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahmen mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze und Mauerreste) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate (Neuanpflanzung von Bäumen, Nisthilfen an Gebäuden sowie Schaffung von Fassadenstrukturen für Zwergfledermäuse sowie die beabsichtigte Umlegung bzw. Renaturierung des Ryther Grabens) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind als naturnah zu bezeichnen. Sie weisen eine mittlere Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora ist als normal zu bewerten; die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist gemäß örtlicher Dokumentation (s. Kap. 3.2) auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht festgestellt worden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze und Mauerreste) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von fruchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen und die Anlage von Nisthilfen an den Gebäuden
- die naturnahe Umlegung des Ryther Baches in Anlehnung an die „Blaue Richtlinie für die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern in NRW“

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der landschaftsschutzrechtlichen Befreiungen ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 29.05.2019



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im **Rahmen der FFH-Richtlinien**

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Kreis Viersen, Untere Naturschutzbehörde: 1. Biotoptypen, 2. Schutzgebietsausweisungen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006‘

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

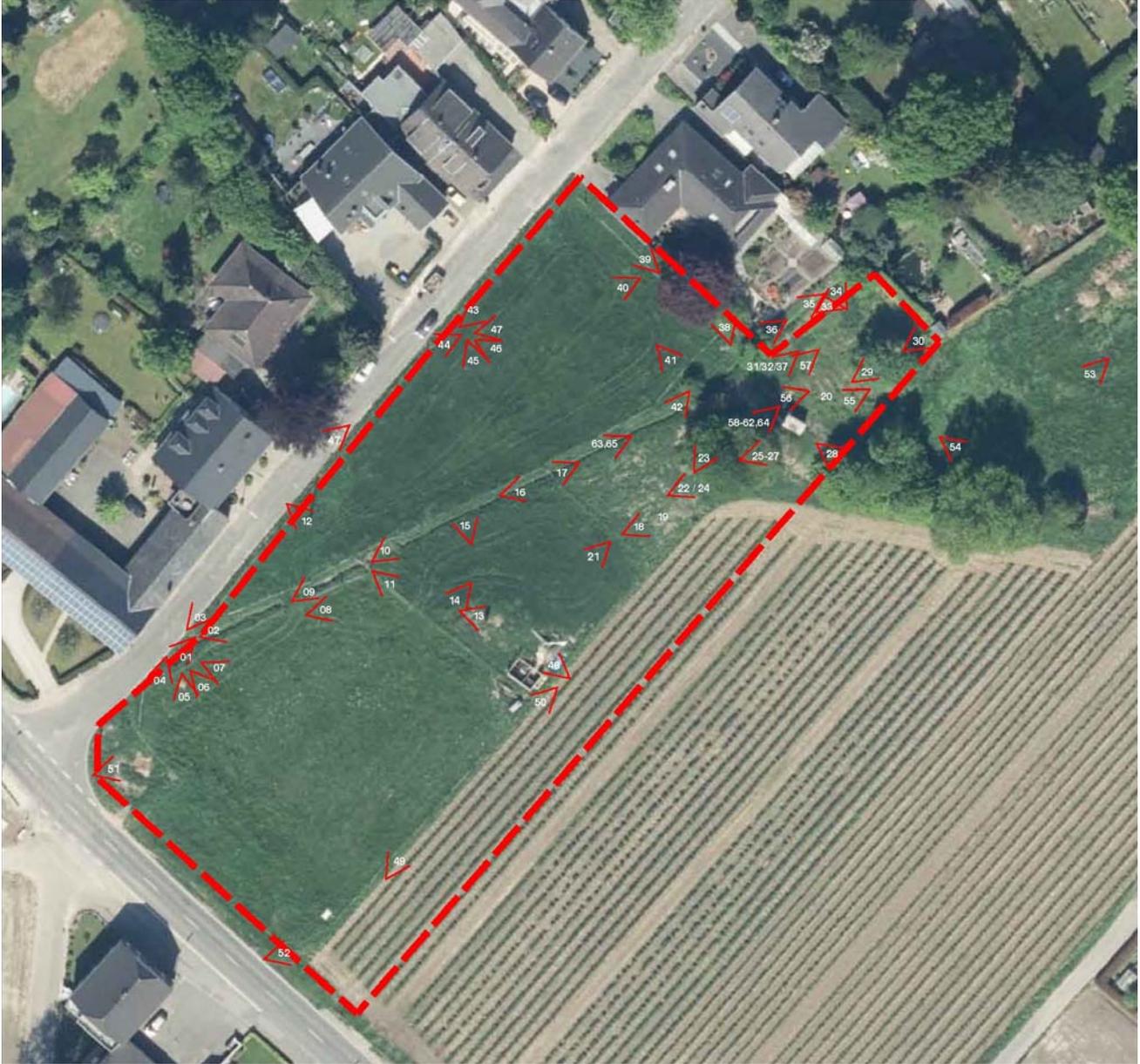
ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation

Standort Fotos 01-65
(vom 24.02.2019, 25.203.2019 und 16.04.2019)



01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



16

14



17

15



18



19



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33



34



35



36



37



38



41

39



42

40



43



44



45



46



47



48



49



50



51



52



53



54



55



56



57



58



59



60



61



62



63



64



65



Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nie-79 "Pannenmühle", Niederkrüchten</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Niederkrüchten</u> Antragstellung (Datum): <u>05.03.2019</u>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Bebauungsplan Nie-79 "Pannenmühle", Niederkrüchten Wirkfaktoren: Überplanung des Grundstückes durch Neubebauung und Erschließung, siehe Textteil ASP </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 80px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>